

Leitlinie
des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
zur nutztierartigen Haltung von Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild in Gehegen
(Leitlinie Nutztierartige Haltung von Wild)

Inhaltsverzeichnis

1. Anzeigepflicht und Verfahren
2. Haltung von Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild in Gehegen
 - 2.1 Tierbestand
 - 2.2 Gehegegröße
 - 2.3 Tierbesatzdichte
 - 2.4 Gehegeeinfriedung
 - 2.5 Absperrgehege
 - 2.6 Sicht- und Witterungsschutz
 - 2.7 Schlupfe
 - 2.8 Fangeinrichtung
 - 2.9 Schalenabnutzung
 - 2.10 Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen
 - 2.11 Sonstige Einrichtungen
 - 2.12 Sikawild, Muffelwild
3. Allgemeine Anforderungen an die fachgerechte Betreuung und Pflege
 - 3.1 Sachkunde (§§ 2 und 11 Abs. 6 Tierschutzgesetz)
 - 3.3 Kontrollen
 - 3.4 Gehegebuch
 - 3.5 Ausbruch von Tieren aus Gehegen
4. Tierseuchenrecht, Betäubung und Eingriffe
5. Fleischhygiene
6. Töten von Dam-, Rot-, Sika- oder Muffelwild

1. Anzeigepflicht und Verfahren

Nach § 11 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1208, 1313) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182, 3911) in der jeweils geltenden Fassung ist die gewerbsmäßige Haltung von Gehegewild (Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild) anzeigepflichtig. In der Anzeige nach § 11 Abs. 6 TierSchG müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten sein:

- Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere
- Angabe über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges
- die für die Tätigkeit verantwortliche Person
- Angabe über die Sachkunde der verantwortlichen Person.

Nach Tierseuchenrecht (Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der jeweils geltenden Fassung) ist die nutztierartige Haltung von Wildklauentieren ebenfalls anzeigepflichtig. Die Anzeigen können gemeinsam bei der für den Standort des Geheges jeweils örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt/Stadtkreis) vorgelegt werden.

Eine naturschutzrechtliche Genehmigung ist nach der Neufassung des § 48 Naturschutzgesetz nicht mehr erforderlich. § 43 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht jedoch eine Anzeigepflicht für die Errichtung, die Erweiterung oder wesentliche Änderungen und den Betrieb eines Tiergeheges vor. Unberührt davon bleiben Erlaubnis- oder Befreiungserfordernisse in Schutzgebieten sowie die Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG).

- 1.2 Besondere Vorschriften für Gehege im Wald und sonstige erforderliche Genehmigungen, zum Beispiel nach Baurecht, bleiben hiervon unberührt.

2. **Haltung von Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild in Gehegen**

Die verhaltensgerechte Unterbringung von Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild im Gehege im Sinne des § 2 Tierschutzgesetz bzw. § 43 Abs. 2 BNatSchG ist gewährleistet, wenn Lage, Größe, Gestaltung und Einrichtungen innerhalb des Geheges den Anforderungen insbesondere der Tierhygiene, der Wildtierkunde und der Verhaltensforschung genügen. Bei der Beurteilung der Haltungsanforderungen ist zukünftig auch das Gutachten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren zu beachten, das derzeit überarbeitet wird und an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst wird.

2.1 *Tierbestand*

Es muss ein Mindestbestand von fünf geschlechtsreifen (adulten) Tieren gehalten werden. Auf zehn geschlechtsreife weibliche Tiere darf höchstens ein Hirsch gehalten werden. Je dreißig geschlechtsreife weibliche Tiere ist mindestens ein Hirsch zu halten.

Anzustreben sind größere Rudel, die aus über zehn erwachsenen Tieren verschiedener Altersklassen zusammengesetzt sind.

2.2 *Gehegegröße*

Die Mindestfläche eines Geheges beträgt 1 ha, eines Rotwildgeheges 2 ha. Mischgehege sollten nicht kleiner als 3 ha sein. Die zeitweise Unterteilung (Unterkoppelung) des Geheges ist zulässig, wenn der Pflanzenaufwuchs nachhaltig gesichert ist und für das Gehegewild immer ein Witterungsschutz sowie ausreichender Sichtschutz vorhanden ist. Den Tieren müssen auch bei Koppelhaltung alle erforderlichen Elemente der Gehegehaltung zur Verfügung stehen. Bei zeitweiser Unterkoppelung muss die Koppelfläche mindestens 500 m²/Tier bei Damwild und 1.000 m²/Tier bei Rotwild betragen und soll insgesamt 0,5 ha nicht unterschreiten. Es ist zweckmäßig, die Koppeln mit jeweils zwei Durchlässen in einander gegenüberliegenden Ecken zu versehen.

2.3 *Tierbesatzdichte*

Die mögliche Besatzdichte hängt von den Gegebenheiten des Geländes und der Vegetation ab. Auf günstigen Standorten können je ha Fläche bis zu zehn erwachsene Tiere mit Nachzucht bzw. bei Rotwild 5 erwachsene Tiere mit Nachzucht gehalten werden. Als Nachzucht gelten Jungtiere bis zum 30. Juni des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres.

2.4 *Gehegeeinfriedung*

Die Gehegeeinfriedung muss so beschaffen sein, dass Verletzungen und das Entweichen der Tiere weitest möglich vermieden werden. Spitze Winkel sind zu vermeiden.

Die Zaunhöhe beträgt je nach Geländeausformung für Damwild 1,80 bis 2,00 m, für Rotwild mindestens 2,00 m.

2.5 *Absperrgehege*

Als Bestandteil des Geheges ist ein Absperrgehege zur kurzfristigen Absonderung von Tieren notwendig. Als Absperrgehege kann ggf. auch eine Koppel dienen.

2.6 *Sicht- und Witterungsschutz*

Im Gehege müssen vorhanden sein:

- Rückzugsräume gegenüber Störeinflüssen,
- Möglichkeiten für rangniedere Tiere bzw. soziale Untergruppen, sich aus dem Sichtbereich anderer Tiere zurückzuziehen und
- Schutz vor Witterungseinflüssen (Wind, Sonne, Niederschlag).

Bietet das Gehege keine hinreichende natürliche Schutzmöglichkeit (wie z.B. ganzjährig verfügbarer hoher Bewuchs, Bodenwellen, Bäume usw.) sind künstliche Sicht- und Witterungsschutzeinrichtungen erforderlich.

2.7 *Schlupfe*

Für Kälber müssen in den ersten Lebenswochen Möglichkeiten zum Verstecken (geschütztes Abliegen) im ruhigsten Bereich des Geheges vorhanden sein. Bietet das Gehege diese Abliegeplätze nicht natürlicherweise, müssen dicht bewachsene Areale so abgetrennt werden, dass nur Kälber hineingelangen können (Kälberschlupfe). In der Brunftzeit müssen insbesondere in kleineren und wenig strukturierten Gehegen für weibliche Tiere und Spießier Rückzugsmöglichkeiten durch Anlage von Absperrgattern (»Hirschsieben«) geschaffen werden.

2.8 *Fangeinrichtung*

Grundsätzlich muss in jedem Gehege eine Fangeinrichtung vorhanden sein. Sie muss so ausgelegt sein, dass pro Tier etwa 0,6 bis 1 m² Fläche (Damwild) bzw. 1,0 bis 1,5 m² Fläche (Rotwild) zur Verfügung steht.

Von einer Fangeinrichtung kann abgesehen werden, wenn für Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen die Immobilisation (Betäubung) und für die Tötung der gezielte Schuss vorgesehen sind (vgl. Nummern 4.2 und 6).

2.9 *Schalenabnutzung*

Der Gehegeboden ist so zu gestalten, dass der artgemäße Klauenabrieb gesichert ist, zum Beispiel durch stellenweise Kiesaufschüttung entlang der Zäune oder den Einbau rauer, planbefestigter Flächen an den Futterstellen. Für Muffelwild kommt auch die Einrichtung einer Klettermöglichkeit (steiniger Hügel bzw. geeignete Steinblöcke) in Frage.

- 2.10 *Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen*
Dauerhafte Futterstellen sind überdacht mit planbefestigten Flächen einzurichten. Anzahl und Abstand der Futtertröge sind so auszurichten, dass auch rangniederen Tieren der Zugang zum Futter ermöglicht wird. Hygienisch einwandfreies Wasser muss den Tieren ganzjährig zur Verfügung stehen. Werden Tränkeeinrichtungen erstellt, sind die Flächen um diese zu befestigen.
- 2.11 *Sonstige Einrichtungen*
Bei Rotwildhaltung ist eine Suhle notwendig.
Vor allem während der Fegezeit und Brunft ist den Tieren Material in Form von Ästen, Sträuchern o. ä. anzubieten.
- 2.12 *Sikawild, Muffelwild*
Die Haltungsanforderungen für Damwild gelten sinngemäß auch für Sikawild und Muffelwild. Das Muffelwild sollte neben der überwiegenden Wiesenäsung auch die Möglichkeit einer Busch- und Laubäsung haben.

3. **Allgemeine Anforderungen an die fachgerechte Betreuung und Pflege**

- 3.1 *Sachkunde (§§ 2 und 11 Abs. 6 Tierschutzgesetz)*
Die für den Betrieb des Geheges verantwortliche Person muss über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde gemäß § 2 TierSchG) verfügen. Diese sind in der Regel anzunehmen, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung nachgewiesen wird oder wenn über mehrere Jahre hinweg Gehegewild ordnungsgemäß gehalten wurde.
- 3.3 *Kontrollen*
Das Gehege und der Tierbestand müssen regelmäßig im erforderlichen Umfang vom Betriebsleiter oder einem von ihm Beauftragten kontrolliert werden. Gehege zur nutztierartigen Haltung sind in der Regel täglich zu kontrollieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung).
Zur Überwachung des Parasitenbefalls sind in ausreichendem Umfang, in der Regel jährlich Kotuntersuchungen vorzunehmen. Kranke Tiere sind, soweit erforderlich, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.
- 3.4 *Gehegebuch*
Auf die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird hingewiesen. Nach § 45 Abs. 1 Vieh-VerkV sind ein Bestandsregister sowie weitere Kontrollbücher nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 ViehVerkV zu führen.
- 3.5 *Ausbruch von Tieren aus Gehegen*
Der Ausbruch von Tieren ist unverzüglich nach dessen Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen, durch den Betreiber des Geheges oder dessen Beauftragten der zuständigen Behörde und dem Jagdausübungsberechtigten zu melden. Soweit durch die Tiere eine Gefahr für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen kann, hat er die Meldung auch an die Ortspolizeibehörde bzw. dem Polizeivollzugsdienst zu erstatten. Tiere, die innerhalb von 10 Tagen nach Meldung nicht wieder im Besitz des Gehegebetreibers sind, gelten als herrenlos und unterliegen fortan dem Jagdrecht. Der Gehegebetreiber kann sein Recht auf Nachsuche zu einem früheren Zeitpunkt aufgeben.

4. Tiergesundheitsrecht, Betäubung und Eingriffe

- 4.1 Die Tierhaltung unterliegt den Vorschriften des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 506) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) und ab 1. Mai 2014 den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung. Für gefangen gehaltene Wildtiere, ausgenommen Gehegewild, die im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung auf behördliche Anordnung getötet wurden oder an einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet sind, wird keine Entschädigung geleistet (§ 68 Abs. 1 Nr. 8 des Tierseuchengesetzes bzw. § 17 Nr. 8 Tiergesundheitsgesetz).
- 4.2 Die medikamentelle Immobilisation (Betäubung) der Tiere zur Durchführung von Eingriffen und Behandlungen ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird (§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 5 Tierschutzgesetz).
- 4.3 Es ist verboten, lebenden Hirschen das Geweih abzunehmen. Das Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist. (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) Tierschutzgesetz)

5. Lebensmittelrecht

Die Gewinnung von Fleisch von Haarwild aus Gehegen zum Zweck der Abgabe an Dritte unterliegt den Vorschriften der europäischen Lebensmittelhygiene-Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004 sowie der weiteren zur Durchführung dieser Verordnungen erlassenen nationalen Verordnungen (LMHV und Tier-LMHV). In diesem Fall bedarf es stets einer Schlachttieruntersuchung sowie einer Fleischuntersuchung im zugelassenen Schlachtbetrieb. Sofern das Fleisch des getöteten bzw. geschlachteten Haarwildes ausschließlich im Haushalt des Tierhalters verwendet wird, so können die Regelungen zur Hausschlachtung nach § 2a Tier-LMHV angewandt werden. Unter der Voraussetzung, dass Haarwild in einem geschlossenen Gehege unter ähnlichen Bedingungen lebt wie frei lebendes Wild, können für das Fleisch die hygienerechtlichen Regelungen für frei lebendes Wild angewandt werden. Näheres hierzu ist im Schreiben des MLR vom 04.02.2010, Az. 35-9160.00 ausgeführt.

Beim Inverkehrbringen von Fleisch von Haarwild aus Gehegen ist dieses als solches zu kennzeichnen, damit Verbraucher ausreichend über Art und Eigenschaften informiert und die Vorgaben des § 11 Abs. 1 des LFGB zum Täuschungsschutz beachtet werden (z. B. Damhirsch aus Gehegehaltung).

6. Töten von Dam-, Rot-, Sika- oder Muffelwild

Für das Töten von Dam-, Rot-, Sika- oder Muffelwild in Gehegen gelten die Bestimmungen des 3. Abschnitts des Tierschutzgesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 (ABl. EG Nr. L 303 S. 1) und der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchIV) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982).

Auf das Erfordernis eines Sachkundenachweises (Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie § 4 TierSchlV) wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt für Betäubung und Schlachtung (= Tötung von Tieren zum Zwecke des menschlichen Verzehrs) von Gehegewild. Zuständige Behörde ist das Veterinäramt der unteren Verwaltungsbehörde. Sachkundebescheinigungen, die nach § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung i. d. F. vom 3. März 1997 bis zum 31.12.2012 ausgestellt worden sind, gelten gemäß § 4 Abs. 7 TierSchlV vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) bis zum 8. Dezember 2015 als Sachkundenachweis im Sinne des Artikels 21 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 für die jeweils genannten Tätigkeiten.

Der Erwerb und der Besitz der Schusswaffe bedürfen der Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970). Soweit die tatsächliche Gewalt über die Waffe nur innerhalb eines befriedeten Besitztums ausgeübt wird, bedarf es nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Waffengesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 keines Waffenscheines. Ein Bedürfnis nach § 8 WaffG wird regelmäßig im Hinblick auf die Gesichtspunkte des Tierschutzes zu bejahen sein. Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt (§ 10 Abs. 5 WaffG). Dies gilt auch für Jagdscheininhaberinnen und -inhaber, weil das Töten von Gehegetieren keine Jagdausübung darstellt.

Stuttgart, 14. Januar 2014